



**Teil 1: Fragen aus dem Wirtschaftsrecht (Gewicht 25 % - Richtzeit ca. 75 Minuten)**

- Frage 1: Grenzen Sie die Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG von der ggf. ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung ab.
- Frage 2: Erläutern Sie, was im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit mit der Drei-Stufen-Theorie gemeint ist, was diese besagt, was an ihr kritisiert wird und inwieweit sie noch angewandt wird.
- Frage 3: Erläutern Sie, welche drei Gewerbearten es gibt und differenzieren Sie, sofern notwendig, die möglichen Unterformen aus.
- Frage 4: Erläutern Sie den Begriff des „Gewerbes“ im Sinne der GewO.

**Teil 2: Fragen aus dem Europarecht II (Gewicht 12,5 % - Richtzeit ca. 37 Minuten)**

**Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen (soweit erforderlich) als kurzes Gutachten! Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. in einem Hilfgutachten) ein!**

Der Rat und das Europäische Parlament beschließen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage von Art. 114 Abs. 1 AEUV eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (Richtlinie 2014/40/EU). Diese dient unter anderem der Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums, das sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Geregelt wird u.a. das Verbot von einzelnen geschmacksverändernden Zusatzstoffen („Aromatabak“), die gerade für junge Menschen das Rauchen attraktiver machen und gleichzeitig durch chemische Reaktionen bei der Verbrennung die gesundheitsschädliche Wirkung von Tabak verstärken. Ein vollständiges Verbot von Aromazusatzstoffen erfolgt nicht, die Richtlinie ist vielmehr teilharmonisierend. Erklärter Zweck der Richtlinie soll sowohl die Verbesserung des Gesundheitsschutzes sowie der Abbau von Hemmnissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sein. Vor 2014 war die Reglementierung solcher Zusatzstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, da vor allem mit lokalen Vorlieben der Bevölkerung argumentiert wurde. Der Marktanteil von nicht im Inland für den lokalen Markt produzierten Tabakprodukten liegt unionsweit bei etwa 20%.

Frage 5: Durfte die Europäische Union gestützt auf Art. 114 Abs. 1 AEUV die Richtlinie 2014/40/EU erlassen? Gehen Sie in einem Gutachten ausschließlich auf die Zuständigkeitsfrage ein, Gesichtspunkte des Verfahrens und des materiellen Rechts bleiben außer Betracht! Auf Art. 168 AEUV wird hingewiesen. (50% des Aufgabenkomplexes)

Frage 6: Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie ermächtigt die Europäische Kommission, Rechtsakte zu erlassen, um Emissionsgrenzwerte für Teer und andere Bestandteile von Tabakerzeugnissen festzusetzen. Der Text lautet:

*„RICHTLINIE 2014/40/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Auszug)*

**Artikel 3 Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie sonstige Stoffe**

*(1) Bei Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen folgende erlaubte Emissionswerte (im Folgenden „Emissionshöchstwerte“) nicht überschritten werden:*

- a) 10 mg Teer je Zigarette;*
- b) 1 mg Nikotin je Zigarette;*
- c) 10 mg Kohlenmonoxid je Zigarette.*

*(2) [...]*

*(3) [...].*

*(4) Die Kommission erlässt gemäß [den konkreten Bedingungen in] Artikel 27 [der Richtlinie] delegierte Rechtsakte, um von den Vertragsparteien des FCTC oder durch die WHO vereinbarte Standards in Bezug auf Emissionshöchstwerte für Emissionen von Zigaretten — mit Ausnahme der Emissionen nach Absatz 1 — und für die Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten in das Unionsrecht aufzunehmen.“*

Ist eine solche Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen zulässig? Nennen Sie die in Frage kommende Übertragungsbefugnis und begründen Sie Ihre Wahl! Auf den obenstehenden Auszug aus der Richtlinie wird hingewiesen (25% des Aufgabenkomplexes)!

Frage 7: Erklären Sie kurz anhand eines frei gewählten Beispiels, aus welchen (rechtlichen und politischen) Gründen ein „gemischtes Abkommen“ zwischen EU, Mitgliedstaaten und Drittstaaten/internationalen Organisationen geschlossen wird! (25% des Aufgabenkomplexes)

**Teil 3: Fragen aus dem Energierecht (Gewicht 12,5 % - Richtzeit ca. 37 Minuten)**

- Frage 8: Was ist der sachliche Unterschied für die Gründe des Kontrahierungszwangs bei § 36 EnWG einerseits und § 30 EnWG andererseits?
- Frage 9: Was sind die drei wichtigsten Verantwortungen der Übertragungsnetzbetreiber und was beinhalten sie schwerpunktmäßig?
- Frage 10: Wie wirkt sich der tatsächliche Unterschied der Energieträger „Gas“ und „Strom“ auf die Anforderungen für den Netzbetrieb aus und wie wirkt sich die Energiewende auf die beiden Regelungsbereiche aus?

**Teil 4: Fall zum Umweltrecht (Gewicht 50 % - Richtzeit ca. 150 Minuten)**

**Sachverhalt (fiktiv)**

Die kreisangehörige Gemeinde Grünfeld (G) liegt im Kreis Bayreuth im ländlichen Gebiet. Die G verfügt über eine ungewöhnlich große Anzahl von motorisierten Fahrzeugen, die aufgrund ihrer ländlichen Lage notwendig sind. Sie hat schon früher die Wartung der eigenen Fahrzeuge in einer Werkstatt, die als gemeindlicher Eigenbetrieb (Art. 88 GO) geführt wird, ausgeführt. Der Eigenbetrieb ist in einem Mischgebiet angesiedelt und erzeugt erheblichen Lärm. Bei der Nachbarin Nina Neue (N) kommt ein Lärmpegel von 64 dB(A) am Tag an. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) lässt für dieses Gebiet nur einen Pegel von 60 dB(A) zu. Die Nachbarin bittet Anfang Februar 2019 das Landratsamt Bayreuth (LRA B) gegen den Betrieb nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorzugehen.

Das LRA B als Fachbehörde für Immissionsschutz ist sich unsicher, ob es nach dem BImSchG gegen die Gemeindeverwaltung G vorgehen kann, weil es in den Aufgabenbereich der G als selbstständigem Verwaltungsträger nicht eingreifen will und reagiert daher auf das Schreiben der N überhaupt nicht.

N ruft am 01.07.2019 das Verwaltungsgericht Bayreuth mit dem Ziel an, das LRA B zu verpflichten, über ihren Antrag neu zu entscheiden. Insbesondere möchte sie wissen, ob das LRA B gegen den störenden Betrieb der G vorgehen könne, indem es ihr aufgibt, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Zumindest könne aber das LRA B als Immissionsschutzbehörde, die über die erforderliche Sach- und Fachkompetenz verfügt, einen feststellenden Verwaltungsakt gegenüber der Gemeindeverwaltung G erlassen. Denn die Unzulässigkeit des Betriebes ergebe sich zwingend aus der Überschreitung der Grenzwerte von der TA-Lärm. Es könne doch keinen Unterschied machen, ob die Störung von einem Privaten hervorgerufen werde oder nicht. Einen Hoheitsträger, der selbst in dem Daseinsbereich tätig wird, würden die gleichen Pflichten treffen wie einen privaten Betreiber.

Das LRA B ist demgegenüber der Auffassung, die TA-Lärm entfalte keine Bindungswirkung. Zwar seien die Grenzwerte überschritten, ebenso liege kein Ausnahmefall vor, allerdings sei der Lärm faktisch nur durch den Bau einer Schallschutzmauer zu beseitigen (was sachlich zutreffend ist). Diese könne aber auf der Basis des BImSchG nicht verlangt werden. Gegenüber der Gemeindeverwaltung G sei man materiell – in Ermangelung einer Rechtsgrundlage – nicht befugt, einzuschreiten. Außerdem könne man nicht als Immissionsschutzbehörde die Anordnungen gegenüber der G wegen Art. 29 IV BayVwZVG vollstrecken, das könne nur die Aufsichtsbehörde.

**Fallfrage (80 % dieses Teils):**

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der N vor dem Verwaltungsgericht!

**Zusatzfrage (20 % dieses Teils):**

Hätte die Kreisverwaltungsbehörde gegebenenfalls eine Möglichkeit, unabhängig von den Eingriffsbefugnissen des BImSchG gegen die kreisangehörige Gemeinde vorzugehen?

Skizzieren Sie kurz die Möglichkeiten.

**Hinweise:**

1. Unterstellen Sie, dass die Angaben zu den Werten der TA-Lärm zutreffend sind, aber den Grad der Gefahr für Leben und Gesundheit nicht erreichen.
2. Gehen Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme ein, notfalls im Rahmen eines Hilfsgutachtens.

**Viel Erfolg!**